STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

KAMMER Vbis

E N T S C H E I D

Nr 226.441 vom 14. Februar 2014
A. 199.846/Vbis-64

In der Rechtssache: **die Gesellschaft luxemburgischen Rechts**
AG FAYMONVILLE LEASE
im Beistand von
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS,
Rechtsanwälte in 4780 SANKT VITH,
Aachener Straße 76,
die sie vertreten und bei denen Domizil erwählt wird,

gegen:

den BELGISCHEN STAAT,
vertreten durch den Minister für Unternehmen
und Vereinfachung der Verwaltung,
im Beistand von
Herrn Eric VERVAEKE,
Rechtsanwalt in 2000 ANTWERPEN,
Frankrijklei 105/1,
der ihn vertritt und bei dem Domizil erwählt wird.

I. Gegenstand der Klage

1. Die am 14. April 2011 eingereichte Klage zielt darauf ab, die Entscheidung des FÖD Wirtschaft, Kleine und Mittlere Betriebe, Mittelstand und Energie vom 11. Februar 2011 bezüglich der Verweigerung einer Zulassung als Leasingunternehmen für nichtig zu erklären.

II. Verlauf des Verfahrens

2. Die beklagte Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Replikschriftsatz eingereicht.

Frau Wanda Vogel, Erster Auditor, hat einen Bericht verfasst.

Die beklagte Partei hat einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht.

Die Parteien sind zur Sitzung vom 25. März 2013 vorgeladen worden.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, hat Bericht erstattet.

Herr G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und Herren E. VERVAEKE und Ch. COEN, Rechtsanwälten, die für die beklagte Partei erscheinen, wurden angehört.

Frau Wanda Vogel, Erster Auditor, hat ein mit diesem Entscheid gleichlautendes Gutachten abgegeben.

Die in Titel VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Zulässigkeit der Klage

3. Mit einem Schreiben vom 15. Februar 2013 übermittelte die beklagte Partei eine Abschrift eines neuen undatierten Beschlusses der beklagten Partei über den Antrag der klagenden Partei. In diesem neuen Beschluss wird erwähnt, dass er „remplace la décision mentionnée ci-dessus dont l'auteur n'avait pas la compétence de la prendre“. Aus diesem Wortlaut ist abzuleiten, dass die beklagte Partei mit diesem neuen Beschluss beabsichtigte, den beanstandeten Beschluss vom 11. Februar 2011 zurückzuziehen.

Laut dieses Briefes bekam die klagende Partei eine Kopie des neuen beanstandeten Beschlusses und sie hat auf jeden Fall und spätestens an der Sitzung vom 25. März 2013 von der Tragweite dieses neuen Beschlusses Kenntnis nehmen können.

Der neue Beschluss erwähnt außerdem die in Artikel 19 Absatz 2 erster Satz der koordinierten Gesetze über den Staatsrat genannten Klagemöglichkeiten. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass der neue Beschluss der klagenden Partei nicht rechtsgültig notifiziert worden wäre, hat diese Partei den Beschluss spätestens an der Sitzung vom 25. März 2013 zur Kenntnis genommen und ist die für die Einreichung einer Klage vorgesehene Frist abgelaufen.

Infolgedessen ist die Klage wegen des neuen Beschlusses, der nicht innerhalb der vorgesehenen Frist mit einer neuen Nichtigkeitsklage angefochten wurde und folglich definitiv geworden ist, gegenstandslos geworden.

4. Unter diesen Umständen müssen die Kosten zu Lasten der beklagten Partei gelegt werden.

E N T S C H E I D U N G :

1. Der Staatsrat weist die Klage ab.

2. Die Kosten der Nichtigkeitsklage, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Dieser Entscheid wurde in Brüssel in öffentlicher Sitzung vom vierzehnten Februar zweitausendvierzehn, durch den Staatsrat, Kammer Vbis, verkündet, die sich wie folgt zusammensetzte:

Michel HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Yves KREINS,	Kammerpräsident,
Jeroen VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat,

unter Mitwirkung von

Vanessa WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,	Der Präsident,
Vanessa WIAME.	Michel HANOTIAU.